

Förderverein der Grundschule an der Karl-Sittler-Straße

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule an der Karl-Sittler-Straße“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 85586 Poing.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an o.g. Schule.
- (2) Dieser wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens – insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheim-Aufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Verein engagiert sich für eine lebendige, dynamische Grundschule und bezweckt dabei insbesondere:
 - a. eine tatkräftige organisatorische, finanzielle und ideelle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit
 - b. die Stärkung der mitverantwortlichen Arbeit der Schüler – und Elternschaft im Sinne einer Schule im vertrauensvollen Dialog
 - c. die Einbindung der Schule in das Gemeinwesen
 - d. die Unterstützung und Organisation von Aktionen zur Verkehrssicherheit der Schüler
- (4) Neben der Umsetzung des Vereinszweckes in der schulischen Praxis durch finanzielle und personelle Unterstützung umfasst die Tätigkeit des Vereins auch Verwaltungsaufgaben sowie Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihr Engagement keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder sowie alle Mitglieder, die dem Verein wirksam beitreten. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder können auch Unternehmen, Organisationen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitrags- und Spendenordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft (bei juristischen Personen durch Löschung) oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben automatisch aktives und passives Wahlrecht und Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder haben Antragsrecht und eine beratende Funktion ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung:
 - a. Sie findet einmal jährlich statt und ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
 - b. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen (per Post oder Mail). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
 - c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - d. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 - e. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.
- (3) Der Vorstand:
 - a. Er besteht aus dem Vorsitzendem, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie maximal drei Beisitzern.
 - b. Der Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsberechtigung.
 - c. Aus dem jeweils aktuellen Elternbeirat der Schule kann ein Vertreter kooptiertes Mitglied werden, jedoch hat dieser kein Stimmrecht.
 - d. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - e. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
 - f. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Lediglich das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet mit dem darauffolgenden 31. Juli.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Poing als Schulträger und zwar verbunden mit der Auflage, dass er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele und Zwecke des bisherigen Vereins zu verwenden hat.

§ 11 Anwendung der Regelung des BGB und salvatorische Klausel

- (1) Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.
- (2) Ist eine Regelung dieser Satzung nichtig, bleibt die übrige Satzung davon unberührt gültig und an Stelle der fraglichen Regelung tritt automatisch diejenige rechtsgültige Regelung, die der wirtschaftlichen Bedeutung der fraglichen Regelung am nächsten kommt und dabei die Gemeinnützigkeit des Vereins voll gewährleistet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt durch Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Poing, den 25.11.2019
